

**Achtung: Die Anschluss- und Benutzungsgebühren
werden jährlich den Landessätzen angepasst.
Die aktuellen Gebühren finden sie auf unserer
Homepage .**

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St.Marienkirchen bei Schärding vom 16. Dezember 2010, mit der eine **Kanalgebührenordnung** für die Gemeinde St.Marienkirchen bei Schärding erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958, i.d.F.d. Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 beträgt Euro 21,20 mindestens aber € 3.180,10.
- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet unter Berücksichtigung der nachstehend festgelegten Abschläge bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Ausgebaute Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
 - a) Für die landwirtschaftlichen Objekte werden alle rein landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile (einschließlich Einstellräume für landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge und Maschinen), nicht jedoch für Garagen, die für private oder sonstige nichtlandwirtschaftliche Zwecke dienen, von der Berechnungsfläche in Abzug gebracht.
- (3) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 sind außerdem nachstehende Abschläge zu berücksichtigen:
 - a) Bei weniger wasseranfallenden gewerblichen Betrieben, nicht aber für Büro-, Verkaufs- bzw. Geschäftsgebäude oder Teile davon und sanitären Anlagen, ermäßigt sich die Bemessungsgrundlage um 50 v.H. Für Baulichkeiten, welche lediglich als Ausstellungs- und Lagergebäude verwendet werden und keine anderen als Oberflächen(Dach)-abwässer anfallen, ermäßigt sich die Bemessungsgrundlage um 75 v.H.
 - b) Bei weniger wasseranfallenden gewerblichen Betrieben, nicht aber für Büro-, Ver-

- kaufs- bzw. Geschäftsgebäude oder Teile davon und sanitären Anlagen, welche keine Oberflächen(Dach)-abwässer in den gemeindeeigenen, öffentlichen Schmutzwasser- bzw. Reinwasserkanal einleiten, ermäßigt sich die Bemessungsgrundlage um 75 v.H. Für Baulichkeiten, welche lediglich als Ausstellungs- und Lagergebäude verwendet werden, ermäßigt sich die Bemessungsgrundlage um 95 v.H.
- c) Für Garagen ermäßigt sich die Bemessungsgrundlage um 100 v.H.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag von € 726,50 zu entrichten.
- (5) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 sind außerdem nachstehende Zuschläge zu berücksichtigen:
- a) für Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Cafehäuser 30 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude oder Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes Verwendung finden oder mitverwendet werden, jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer und Gasthaussäle, heranzuziehen;
 - b) für Fleischhauereien 30 % Zuschlag zur Berechnungsfläche;
 - c) für Autohöfe (Tankstelle und Gastronomie) 60 % Zuschlag zur Berechnungsfläche;
- (6) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz entrichtet wurde.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluß an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Kanalanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist in zwei gleichgroßen Raten zu entrichten, und zwar die erste Rate innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides und die zweite Rate innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides.

- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigte bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derartig, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt für angeschlossene bebaute Grundstücke pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch Euro 3,76, mindestens aber € 188,00 (entspricht 50 m³ Frischwasser).
 - 1.) Für angeschlossene Gebäude oder Gebäudeteile mit einem selbständigen Nutzwasserleitungssystem gem. § 3 Abs. 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz wird zusätzlich zur Kanalbenützungsgebühr gem. Abs. 1 eine Pauschale von Euro 40,00 pro Wohnung eingehoben.
 - 2.) Hausbesitzer, welche zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen Zweitzähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht.
 - 3.) Betriebe, welche zur Produktion und anderen betrieblichen Zwecken das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und daraus keine Einleitung in das öffentliche Kanalsystem erfolgt und diesen ausschließlich dafür verwendeten Wasserverbrauch durch einen Zweitzähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht.
- (2) Lässt sich der Wasserverbrauch mangels eines Wasserzählers nicht feststellen, so wird die jährliche Kanalbenützungsgebühr nach Bewertungspunkten (BP), Personen und Bedarfs-einheiten (BE) berechnet und beträgt:
 - 1.) Bei häuslichen Abwässern:
 - a) je angefangene 10 m² der verbauten Fläche laut Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2, jedoch ohne Garagen, entsprechen einem Bewertungspunkt (BP), wobei ¼ dieser Punkte zur Berechnung herangezogen wird;

pro Bewertungspunkt	€ 35,10
-------------------------------	---------
 - b) pro Haushalt und pro gemeldeter (wohnhafter)

Person	für die 1. u. 2. Person	€ 90,00/Person
	für die 3. u. 4. Person	€ 83,60/Person
	für jede weitere Person	€ 68,00
 - 2.) Bei betrieblichen Abwässern (gewerblicher Bedarf):

pro Bedarfseinheit (BE) € 89,70

An Bedarfseinheiten (BE) entsprechen:

1 Schulkind oder Kindergartenkind	= 0,25 BE
1 Kleingewerbe bzw. 1 Ordination (Arzt, Zahnarzt, Friseur, Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Konditorei, Fleischverkaufsladen, Tankstelle)	= 1,00 BE
1 Autohof	= 10,00 BE
1 Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt (auch für Ämter u. Behörden)	= 0,30 BE
1 Sitzplatz in einem Gasthaus mit ständigem Betrieb	= 0,25 BE
1 Fremdenbett ganzjährig besetzt	= 1,00 BE
1 Fremdenbett halbjährig besetzt	= 0,50 BE
1 Fremdenbett vierteljährig besetzt (1 Saison)	= 0,25 BE
1 Sitz im Gasthaus- oder Kinosaal	= 0,02 BE
1 Fleischhauer mit 50 Großviehschlachtungen pro Jahr	= 2,00 BE
mit 50 Kleinviehschlachtungen pro Jahr	= 1,00 BE
Transportunternehmungen: je 1 Lkw, je 1 Omnibus	= 1,00 BE
1 Taxi	= 0,50 BE
Service-Station und Reparaturwerkstätten:	
1 Waschplatz mit Handbetrieb	= 2,00 BE
1 Waschplatz mit Maschinenbetrieb	= 6,00 BE

- 3.) Mindestens jedoch € 188,00
bei Einfamilienhäusern (Einfamilienhaushalt)
höchstens jedoch € 833,00

- 4.) Für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, je angefangene 500 m² Grundfläche € 99,10

- 5.) Für Ferien- und Wochenendhäuser, in welchen keine Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, 75 % der Mindestbenützungsgebühr.

§ 5

Entstehen des Abgabensanspruches

- (1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 (6) lit. a) oder b) dieser Kanalgebührenordnung, entsteht mit der Fertigstellung der Rohbauarbeiten.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

In den Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 7

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenverordnung werden privatrechtliche Regelungen bezüglich betrieblicher Abwässer mit einem Einleitungskonsens von über 50 EGW/d nicht ausgeschlossen.

§ 8

Künftige Gebührensatzung

Die Anschluss- und Benützungsgebührensätze werden künftig vom Gemeinderat jährlich im Rahmen der Voranschlagserstellung festgesetzt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 16.12.2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Ing. Fischer Bernhard)

Angeschlagen am: 16.12.2010

Abgenommen am: 31.12.2010